

NAME: \_\_\_\_\_

Punkte: (50) \_\_\_\_\_

**Teil A**

- 1. a.** Nein, das B-VG enthält **kein ausdrückliches Verbot** rückwirkender Gesetze ..... (1,0) \_\_\_\_
- b.** Grundsätzlich kann der **Gesetzgeber anordnen**, dass ein **Gesetz rückwirkend in Kraft tritt**. Grenzen ergeben sich aus dem Gleichheitssatz, aus dem der VfGH einen Vertrauensschutz ableitet. Der VfGH stellt strenge Anforderungen an rückwirkend belastende Gesetzesvorschriften. Das Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf eine bestehende Rechtslage ist insoweit geschützt, als **nachteilige und schwerwiegende Eingriffe verfassungswidrig** sind, **wenn nicht besondere Gründe eine Rückwirkung erforderlich machen** ..... (2,5) \_\_\_\_
- c.** **Rückwirkende Strafgesetze** sind nach **Art 7 Abs 1 EMRK** jedenfalls unzulässig ..... (2,0) \_\_\_\_
- 2. a.** **Vertreter des Volkes** werden als Laienrichter bezeichnet, **Schöffen** und **Geschworene** wirken an der Strafrichterbarkeit mit; Mitwirkung fachkundige Laienrichter in Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Kartellgerichtsbarkeit und bei bestimmten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ..... (2,0) \_\_\_\_
- b.** Der BMJ hat keine Möglichkeit, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Insbesondere steht das Instrument der Weisung nicht zur Verfügung, denn Richter sind in der Ausübung ihrer Amtes unabhängig (**weisungsfrei, Art 87 Abs 1 B-VG**) unabsetzbar und unversetzbar; ..... (2,0) \_\_\_\_
- c.** Die Gerichtsbarkeit ist (neben der Verwaltung) Teil der Vollziehung; Gerichtsbarkeit ist – im Wesentlichen – das Staatshandeln der als „Richter“ eingesetzten Organe; Hauptaufgaben der Gerichtsbarkeit sind Streitentscheidung und Strafverfolgung; die Gerichtsbarkeit ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt... (2,0) \_\_\_\_
- d.** **Ordentliche Gerichtsbarkeit Art 82 Abs 1 B-VG**;(OGH, OLG, LG, BG)  
**Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts Art 129 ff B-VG.** Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof Art 133 ff B-VG, Verfassungsgerichtshof Art 137 ff B-VG ..... (3,0) \_\_\_\_
- 3. a.** **Verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte**; garantieren grundlegende Rechtsposition des Einzelnen gegenüber Staat,..... (1,5) \_\_\_\_  
Bürgerrechte und Menschenrechte; GR unter Gesetzesvorbehalt und vorbehaltlose Rechte; Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, soziale Grundrechte, politische Grundrechte, Verfahrensgarantien ..... (3,0) \_\_\_\_  
StGG, EMRK, GRC, Gesetz zum Schutz des Hausrechts, BVG über Schutz der persönlichen Freiheit..... (1,5) \_\_\_\_
- b.** GR sind grundsätzlich staatsgerichtet; Drittwirkung würde demgegenüber Wirkung zwischen Privaten bezeichnen; idR haben Grundrechte keine (unmittelbare) Drittwirkung..... (1,5) \_\_\_\_
- c.** **Fiskalgeltung der Grundrechte.** Der Staat ist an die Grundrechte auch dann gebunden, wenn er privatwirtschaftlich handelt und typisch öffentliche (staatliche) Aufgaben in den Formen des Privatrechts wahrnimmt. Er kann sich der Geltung der Grundrechte nicht dadurch entziehen, dass er auf nichthoheitliche Handlungsformen ausweicht. .... (3,0) \_\_\_\_
- (25) \_\_\_\_

## Teil B

### A. FORMALIEN

Schriftsatzform; BH Steyr-Land, Adresse; GZ, Ort: 4400 Steyr; Datum 11.1.2017; Bescheidadressat: Gregor G, Straße X, 3334 Gaflenz; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung; Aufbau/Schlüssigkeit/Gesamteindruck ..... (3,0) \_\_\_\_\_

### B. SPRUCH

#### Abweisung des Antrags; Angabe der Rechtsgrundlagen

Einleitungssatz; Behörde: BH Steyr-Land in Landesverwaltung; Text: „Ihr Antrag vom 1.12.2016 auf Ausstellung einer Jagdkarte wir gemäß § 38 Abs 1 lit d iVm § 39 Abs 1 lit h Oö Jagdgesetz abgewiesen.“ ..... (1,0) \_\_\_\_\_

### C.BEGRÜNDUNG

#### I. Sachverhalt [war nicht wiederzugeben]

#### Beweise und Beweiswürdigung:

Beweise: PV, Geburtsurkunde, Strafregisterauszug, schriftliche Erklärung, dass keine Verweigerungsgründe iSd § 39 Oö Jagdgesetz vorliegen, Prüfungszeugnis Jagdprüfung, Zahlungsbestätigung über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö Landesjagdverband, Zahlungsbestätigung über Erlag der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung, Zuweisungsbescheid zum Zivildienst ..... (1,0) \_\_\_\_\_

Beweiswürdigung: Widerspruch bzgl Erklärung, dass keine Verweigerungsgründe iSd § 39 Oö Jagdgesetz vorliegen und Zuweisungsbescheid zum Zivildienst; Bescheid als öffentliche Urkunde ..... (1,0) \_\_\_\_\_

#### II. Rechtliche Beurteilung

##### [Zulässigkeit]

Gem § 38 Abs 1 Oö Jagdgesetz darf niemand, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Antragslegitimation des G gegeben, Antrag zulässig ..... (1,0) \_\_\_\_\_

##### [Inhaltliche Begründetheit]

1. Folgende persönliche Voraussetzungen sind zur Erlangung einer Jagdkarte zu erbringen:

a) Gem § 38 Abs 1 lit a Oö Jagdgesetz die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche **Verlässlichkeit**; Verlässlichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, auslegungsbedürftig: relative Verlässlichkeit - wenn erwartet werden kann, dass G alle iZ mit der Jagdausübung maßgeblichen Vorschriften einhalten wird; Prognoseentscheidung, im SV sind keine Anhaltspunkte, die an der Verlässlichkeit zweifeln lassen; Verwaltungsübertretungen nach der StVO stehen nicht in Zusammenhang mit der Jagdausübung, daher hier nicht nachteilig; die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit des G ist daher anzunehmen, TbM erfüllt ..... (3,5) \_\_\_\_\_

b) Gem § 38 Abs 1 lit b Oö Jagdgesetz Nachweis der **jagdliche Eignung**, gem § 38 Abs 3 leg cit Nachweis der Eignung durch Ablegung einer Prüfung(Jagdprüfung), G hat Jagdprüfung erfolgreich abgelegt, TbM erfüllt... (2,0) \_\_\_\_\_

c) Gem § 38 Abs 1 lit c Oö Jagdgesetz der Nachweis einer **ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung**; laut SV hat G eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen, TbM erfüllt ..... (2,0) \_\_\_\_\_

d) Gem § 38 Abs 1 lit d Oö Jagdgesetz darf kein **Verweigerungsgrund** iSd § 39 Oö Jagdgesetz vorliegen:

Gem § 39 Abs 1 lit c Oö Jagdgesetz ist die Ausstellung der Jagdkarte Personen zu verweigern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Gregor ist laut SV 18 Jahre alt und hat daher das 18. Lebensjahr bereits vollendet; ferner keine Anhaltspunkte im SV, dass ein Ausschlussgrund nach lit a, b, d bis g leg cit vorliegt ..... (1,0) \_\_\_\_\_

Gem § 38 Abs 1 lit h Oö Jagdgesetz iVm § 5 Abs 5 Zivildienstgesetz 1986 ist die Ausstellung der Jagdkarte Personen zu verweigern, denen nach § 5 Abs 5 des Zivildienstgesetzes 1986, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes; laut SV hat Gregor zwar den Zivildienst abgeleistet, allerdings besteht das Verbot gem § 5 Abs 5 ZDG für die Dauer von 15 Jahren ab Eintritt der Zivildienstpflcht. Verweigerungsgrund gem § 38 Abs 1 lit d iVm § 39 Abs 1 lit h Oö Jagdgesetz liegt vor, TbM nicht erfüllt ..... (4,0) \_\_\_\_\_

##### [Rechtsfolge]

Gregor erfüllt nicht alle kumulativen Tatbestandsmerkmale, daher Abweisung des Antrages auf Ausstellung einer Jagdkarte ..... (1,0) \_\_\_\_\_

##### [Zuständigkeit]

Gem § 37 Abs 2 Oö Jagdgesetz ist zur Ausstellung von Jagdkarten der Landesjägermeister zuständig. Abs 3a leg cit bestimmt, dass, wenn der Landesjägermeister die Jagdkarte nicht binnen 4 Wochen ab Antragstellung ausstellt, die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergeht. Der Antrag wurde am 1.12.2016 gestellt, damit ist die Zuständigkeit mit 1.1.2017 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergegangen. Zuständig ist gem § 37 Abs 3a Oö Jagdgesetz jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Bewerber seinen Hauptwohnsitz hat, Hauptwohnsitz in Gaflenz daher örtlich zuständig: BH Steyr-Land ..... (3,0) \_\_\_\_\_

### D. Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Beschwerde an Landesverwaltungsgericht OÖ; Frist vier Wochen ab Zustellung; Einbringungsstelle: BH Steyr-Land; schriftlich; Bescheidbezeichnung, Bezeichnung der belangten Behörde, Beschwerdegründe, Begehren, Angaben zur Rechtzeitigkeit; Behauptung der Verletzung in Rechten ..... (1,5) \_\_\_\_\_

(25) \_\_\_\_\_